

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Steuersätze

[urn:nbn:de:bsz:31-218348](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218348)

1895/96 (1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896) sollten 1 275 076 *M* nach den Sollregistern und den Niederlageabmeldungen an Gewichtsteuer ohne vorgängige Niederlegung, 4 441 631 *M* nach Niederlegung, davon ab der Betrag der Nachlässe mit 254 *M*, im Ganzen 5 716 453 *M* einkommen, wovon 66 139 *M* von Pflanzern entrichtet wurden. Nach den Rechnungsergebnissen kamen an Gewichtsteuer 5 744 479 *M*, an Flächensteuer 61 915 *M*, zusammen 5 806 394 *M* ein, wogegen 16 004 *M* an Ausführvergütungen zurückerstattet wurden, so daß sich 5 790 390 *M* Reineinnahme ergab. Die Einnahme der badischen Steuerstellen überstieg hiernach den auf dem badischen Taback ruhenden, d. h. den Pflanzern zur Last gesetzten Steuerbetrag um 73 937 *M*.

An Eingangszoll kamen bei badischen Zollstellen 5 278 854 *M* ein; dieselben zahlten 222 118 *M* Ausführvergütung, so daß eine Reineinnahme an Zoll von 5 056 736 *M* blieb. Zoll und Steuer ertrugen also (nach den Rechnungsergebnissen) zusammen rein 10 847 126 *M*.

2. Steuerkapitalien, Steuersätze und Steuererträge in den Jahren 1894 und 1895.

(Vergl. Band XII, Jahrgang 1895, Nr. 11, Seite 224 ff.)

1. Steuerkapitalien.

	1894	1895	Zunahme gegen das Vorjahr
Grund- und Häusersteuer-Kapital:			
Grund- und Gefällsteuer-Kapital	<i>M</i> 1 492 076 140	1 492 661 150	585 010
Häusersteuer-Kapital	" 943 821 450	962 093 950	18 272 500
zusammen	<i>M</i> 2 435 897 590	2 454 755 100	18 857 510
Gewerbesteuer-Kapital	<i>M</i> 591 250 900	615 776 900	24 526 000
Kapitalrentensteuer-Kapital	" 1 297 953 560	1 342 541 540	44 587 980
im Ganzen	<i>M</i> 4 325 102 050	4 413 073 540	87 971 490
Steueranschlag des steuerbaren Einkommens	<i>M</i> 238 929 075	244 419 025	5 489 950.

Die Einkommensteuer wird nicht nach Steuerkapitalien, sondern nach dem Einkommen selbst, für Einkommen unter 20 000 *M* nach Theilen des Einkommens, veranschlagt. Der Steueranschlag für das steuerbare Einkommen wird wie folgt gebildet: Der Jahresbetrag des Einkommens wird bei Einkommen bis zu 10 000 *M* auf die nächst niedrige durch 100 theilbare Zahl, bei Einkommen von 10 000 bis 25 000 *M* auf die nächst niedrige durch 500 theilbare Zahl, bei Einkommen von 25 000 und mehr auf die nächst niedrige durch 1000 theilbare Zahl abgerundet, sofern der fragliche Jahresbetrag nicht schon auf eine durch 100, bezw. 500 und 1000 theilbare Zahl lautet. Bei dem in dieser Weise abgerundeten Jahreseinkommen beträgt

für Einkommen von	der Steueranschlag	für Einkommen von	der Steueranschlag
500 <i>M</i>	100 <i>M</i>	800 <i>M</i>	175 <i>M</i>
600 "	125 "	900 "	200 "
700 "	150 "	1000 "	250 "

Bei höherem Einkommen von 1100 bis einschl. 2000 *M* steigt der Steueranschlag in Stufen von je 100 *M* um 50 *M*, bei Einkommen von 2100 bis einschl. 3000 *M* in Stufen von je 100 *M* um 75 *M*. Für Einkommen von 3000 bis einschl. 9900 *M* besteht der Steueranschlag in dem (abgerundeten) Jahresbetrag des Einkommens nach Abzug von 1500 *M*, für Einkommen von 10 000 bis einschl. 19 500 *M* in dem (abgerundeten) Jahresbetrag nach Abzug von 1000 *M*, für Einkommen von 20 000 *M* und mehr in dem (abgerundeten) Jahresbetrag ohne Abzug.

2. Steuersätze.

Die Steuerätze der direkten Staatssteuern betragen bei der Grund- und Häusersteuer, sowie Gewerbesteuer 15 *℥* von 100 *M*; Kapitalrentensteuer 10 *℥* von 100 *M* Steuerkapital; Einkommensteuer 2 *M* von 100 *M* Steueranschlag des steuerbaren Einkommens, dessen Steueranschlag den Betrag von 200 *M* nicht übersteigt, und 2 *M* 50 *℥* bei einem steuerbaren Einkommen, dessen Steueranschlag 200–25 000 *M* beträgt. Der letztere Steuerfuß wird erhöht

bei einem Steueranschlag	um %	bei einem Steueranschlag	um %
von 25 000 bis zu 30 000 <i>M</i>	5	von 75 000 bis zu 100 000 <i>M</i>	25
" 30 000 " " 40 000 "	10	" 100 000 " " 150 000 "	30
" 40 000 " " 50 000 "	15	" 150 000 " " 200 000 "	35
" 50 000 " " 75 000 "	20	" 200 000 <i>M</i> und mehr	40.

Bei der Beförderungsteuer beläuft sich der Steueratz auf 10 *℥* von 100 *M* Steuerkapital.

Die Steuerätze der indirekten Steuern zc. betragen für Weinaccise: 3 *℥* von 1 Liter Traubenwein,

0,9 \mathcal{F} von 1 Liter Obstwein; Weinohngeld: 2 \mathcal{F} von 1 Liter Traubenwein, 0,6 \mathcal{F} von 1 Liter Obstwein; Accisaverfen von Weinhändlern: 18 \mathcal{M} für den Weinhändler, 3 \mathcal{M} 60 \mathcal{F} für jeden männlichen und 1 \mathcal{M} 80 \mathcal{F} für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre; Patentgebühren für Weinlagerkeller: 50 \mathcal{M} für das Jahr; Biersteuer, Brausteuer: 2 \mathcal{F} für 1 Liter Rauminhalt des Braugefäßes; Uebergangsteuer von dem aus dem übrigen Zollgebiete des Deutschen Reichs eingeführten Bier: 3 \mathcal{M} 20 \mathcal{F} für 1 Hektoliter; Schlachtviehaccise: für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Milchfäbber) 4 \mathcal{M} bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg, 6 \mathcal{M} bei einem solchen von 200 bis 250 kg, bei 250 kg und mehr: für Farren und Kühe 6 \mathcal{M} , für sonstiges Rindvieh 11 \mathcal{M} ; Steuer von eingeführtem Fleisch: 8 \mathcal{F} für 1 Kilogramm; Liegenschaftsaccise: $2\frac{1}{2}\%$ des Preises (Werthes) des übergegangenen Eigenthums; Schenkungs- und Erbschaftsaccise: in der Regel 10 $\%$ des Werthes, für letztere $1\frac{2}{3}\%$ und $3\frac{1}{3}\%$ bei gewissen verwandtschaftlichen Verhältnissen.

3. Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung.

a. Brutto-Einnahmen.

		1894	1895		Zu- (+) oder Abnahme (-) gegen das Vorjahr
		\mathcal{M}	\mathcal{M}		\mathcal{M}
Direkte Steuern:	Grund- und Häusersteuer	3 674 555	3 701 936	+	27 381
	Einkommensteuer	6 796 102	7 032 235	+	236 133
	Gewerbesteuer	988 224	1 020 452	+	32 228
	Beförderungsteuer	132 480	132 535	+	55
	Gewerbesteuerlagen und Gewerbesteuer von Wanderlagern und Waarenverfeigerungen	48 254 ¹⁾	45 279	-	2 975
	Kapitalrentensteuer einschl. Nachträge	1 351 260	1 395 404	+	44 144
	Fixirte Steuer (Kondominat Kürnbach)	558	558	-	-
	Antheil am Reingewinn der badischen Bank	11 434	-	-	11 434
	Zusammen	13 002 867	13 328 399	+	325 532
	Indirekte Steuern:	Weinaccise, bei der Konstatirung zahlbar	1 297 910	1 365 405	+
Weinohngeld		526 894	568 843	+	41 949
Weinsteuerverfen von Wirthen		160	-	-	160
Kreditirte Weinsteuer		240 148	117 520	-	122 628
Verfen von Weinhändlern		23 846	24 103	+	257
Patentgebühren für Weinlagerkeller		2 000	1 800	-	200
Brausteuer von inländischem Bier		5 528 316	6 123 471	+	595 155
Uebergangsteuer von eingeführtem Bier		550 382	551 975	+	1 593
Schlachtviehaccise von im Inland geschlachtetem Vieh		621 070	573 174	-	47 896
Fleischsteuer von eingeführtem Fleisch		29 521	32 579	+	3 058
Liegenschaftsaccise	2 373 312	2 614 995	+	241 683	
Schenkungs- und Erbschaftsaccise	927 671	820 406	-	107 265	
Zusammen	12 121 230	12 794 271	+	673 041	
Justiz- und Polizeigefälle:	Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notarskosten	2 979 239	2 991 892	+	12 653
	Sporteln, Lagen und Auslagen der Verwaltungsbehörden	817 746	879 110	+	61 364
	Estrafen der Verwaltungsbehörden	180 764	175 657	-	5 107
	Abhörgebühren	121 215	131 736	+	10 521
	Erlös aus gestempelten Impressen	70	74	+	4
	Sundetaxen	431 640	453 306	+	21 666
Zusammen	4 530 674	4 631 775	+	101 101	
Forstgerichts- gefälle:	Forststrafen	48 218	35 663	-	12 555
	Ersatz von Gerichtskosten und Erlös aus eingezogenen Gegenständen	630	738	+	108
	Zusammen	48 848	36 401	-	12 447
Verschiedene Einnahmen:	Steuernachträge	40 698	40 776	+	78
	Defraudations- und Ordnungsstrafen	82 319	78 734	-	3 585
	Sonstige Einnahmen ²⁾	254 979	255 193	+	214
Zusammen	377 996	374 703	-	3 293	
Summe aller Einnahmen:		30 081 615	31 165 549	+	1 083 934.

¹⁾ darunter 150 \mathcal{M} Gebühren für Erlaubnißscheine für Kunstweinfabrikation, sowie 1894: 866 \mathcal{M} und 1895: 81 \mathcal{M} Kunstweinfabrikationssteuer.

²⁾ der Steuerklasse zufallende Geb- und Kontrolgebühren, Erlös von Gemeinden und Kreisen für Katasterarbeiten, Erlös und Abgang von Passiven, Wetzginsen zc.